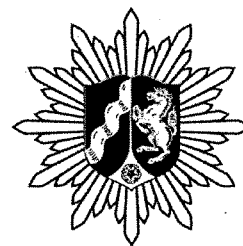


**Polizeipräsidium  
Köln**



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

18.04.2017

Seite 1 von 2

Herrn  
Marcel Hövelmann

Aktenzeichen:

ZA12-13.05.01

Per E-Mail

bei Antwort bitte angeben

**Versammlung am 22.04.2017 im inneren Grüngürtel**  
Ihre Eingabe vom 14.04.2017

Frau Bel

Telefon 0221-229-3570

Telefax 0221-229-3572

za12.koeln

@polizei.nrw.de

Raum 3.153

Sehr geehrter Herr Hövelmann,

die Behördenleitung hat mich mit der Beantwortung Ihrer Eingabe vom 14.04.2017 beauftragt.

Mit Ihrer Eingabe vom 14.04.2017 thematisieren Sie die für den 22.04.2017 angemeldete Versammlung im inneren Grüngürtel und führen an, dass aus Ihrer Sicht eine derartig große Versammlung immense und mittelfristige Schäden am Naturgut der Stadt Köln nach sich ziehen wird. Da Ihnen von der Stadt Köln die Auskunft erteilt wurde, dass am Versammlungsort nichts mehr zu ändern ist, haben Sie an meine Behörde die Frage gestellt, ob festgelegt wurde, wer für die Kosten der möglichst zeitnahen Wiederherstellung des Naturzustands verantwortlich ist. Zu Ihrer Eingabe möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn-Linien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahn-Linien S 12, S 13

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

In der Bundesrepublik Deutschland besteht ein Recht auf Versammlungsfreiheit. Dieses Recht ist im Artikel 8 des Grundgesetzes verankert. Zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit hat der Gesetzgeber das Versammlungsgesetz erlassen.

Die Durchführung einer Versammlung ist nicht genehmigungspflichtig. Nach § 14 Versammlungsgesetz ist sie unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung bei der zuständigen Polizeibehörde anzumelden.

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 965 60

BLZ: 300 500 00 Helaba

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADEDXXX

Dem Versammlungsanmelder ist ein aus Artikel 8 Grundgesetz abgeleitetes Selbstbestimmungsrecht zuerkannt. Dieses Selbstbestimmungsrecht beinhaltet u. a. die freie Wahl des Versammlungsortes. Damit hat jeder Versammlungsanmelder das Recht, eine Versammlung auf allgemein öffentlich zugänglichen Flächen abzuhalten. Auch der innere Grüngürtel stellt eine allgemein öffentlich zugängliche Fläche dar.

Selbstverständlich wurde der Versammlungsanmelder auch im Hinblick auf den Landschaftsschutz sensibilisiert. Ich kann Ihnen auch versichern, dass der Versammlungsanmelder durch diverse Maßnahmen dafür sorgen wird, dass Schäden an der Natur möglichst vermieden werden. Sollte es dennoch zu Beschädigungen der Landschaft kommen, so müsste der Versammlungsanmelder für Schäden dann aufkommen, wenn sie von ihm z. B. beim Auf- und Abbau der Bühne verursacht worden sind. Für Schäden, die von Versammlungsteilnehmern und Versammlungsteilnehmerinnen hervorgerufen werden, haftet der Versammlungsanmelder nicht. Durch den Einsatz von Ordner wird der Versammlungsanmelder jedoch dafür Sorge tragen, dass alle vermeidbaren Schäden weitgehend verhindert werden. Beschädigungen der Grasflächen allein durch das Betreten der an der Versammlung teilnehmenden Personen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ihre Bedenken hinsichtlich des Landschaftsschutzes sind nach vollziehbar. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit und des damit verbundenen, eingangs dargestellten Selbstbestimmungsrecht des Versammlungsanmelders kommt ein anderer Versammlungsort jedoch nicht in Frage. Ich bitte Sie insoweit um Ihr Verständnis, dass die Polizei als zuständige Versammlungsbehörde keine Handhabe hat, dem Versammlungsanmelder eine andere Örtlichkeit als Versammlungsfläche zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Bel)